

Streichstangen müssen an der letzten Verbindung (Zopfende) mit dem Standbaum mindestens 10 cm stark sein.

Die Mindeststärke der Gerüstriegel richtet sich nach der Gerüstbreite und ihrem gegenseitigen Abstand. Die Mindeststärke ist aus der nachfolgenden Tafel 1 ersichtlich.

Tafel 1
Stärke der Gerüstriegel in Zentimetern

Für das Maurergerüst bei einer Gerüstbreite von				Riegelabstand voneinander in m bis	für das Putzgerüst bei einer Gerüstbreite von		
1,00 m	1,25 m	1,50 m	2,00 m		1,00 m	1,25 m	1,50 m
9	10	11	13	0,80 m	9	10	11
9	11	12	14	0,90 m	9	10	11
10	11	12	14	1,00 m	9	10	11
10	11	12	15	1,25 m	9	10	12
10	12	13	16	1,50 m	10	11	12

Die Mindeststärke der Gerüstbretter ist entsprechend ihren freien Längen (Abstand der Gerüstriegel) verschieden.

Rüstbretter von 25 cm Breite müssen folgende Stärke haben:

Tafel 2
Stärke der Rüstbretter in Zentimetern

Bei einer freien Länge	für das MAurergerüst	für das Putzgerüst
bis zu 1,20 m	—	—
„ „ 1,50 m	3,5	—
„ „ 2,00 m	3,5	3,5

Wird das Gerüst von einem Träger begangen, der mehr als 20 Ziegelsteine oder 40 / Mörtel trägt, so dürfen bei 3 cm Rüstbrettstärke (Mindeststärke!) die Gerüstriegel nicht weiter voneinander verlegt werden, als 80 cm beim Maurergerüst und 90 cm beim Putzgerüst.

(2) Der Gerüstbelag muß in der obersten Gerüstlage mindestens 1 m breit sein.

(3) Der Belag der Weißbinder-, Gips- und Tüncherstangengerüste mit geringer Belastung muß mindestens 60 cm breit sein. Werden solche Gerüste nur für Anstreicher- oder Malerarbeiten verwendet, so genügt ein Belag von mindestens 28 cm Breite.

Schutzgerüste, Schutzdächer

§ 52

(1) Schutzgerüstböden dürfen nicht tiefer als 3 m unter der jeweiligen Arbeitsstelle liegen.

Das Schutzgerüst muß mindestens 1,50 m breit sein. Die Schutzwand muß über dem Gerüstboden mindestens 1 m hoch und dicht abgetrettert sein.

(3) Bei Gerüsten, auf denen gearbeitet wird, muß die tiefer liegende Gerüstlage als Schutzabdeckung mit Rüstbrettern dicht abgedeckt sein, sofern sich

die Arbeitsstelle 5 m oder mehr über dem Boden befindet. Der senkrechte Abstand der einzelnen Gerüstlagen darf nicht mehr als 2 m betragen.

§ 53

(1) Schutzdächer sind dort anzubringen, wo Arbeitsstellen oder Verkehrswege durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind.

(2) Die Breite der Schutzdächer muß den örtlichen Verhältnissen entsprechen, jedoch mindestens 1,50 m betragen. Die Schutzdächer müssen nach dem Bau oder der zu berüstenden Wand hin geneigt sein. An der Außenseite ist eine mindestens 60 cm hohe Bordwand anzubringen. Als Belag dürfen nur besäumte Bretter von genügender Stärke verwendet werden. Bei nicht benutzten Durchgängen an Giebel- und Hofwänden genügt eine Absperrung.

Bock- und Fußgerüste

§ 54

(1) Zu Bock- (Schrägen-) Gerüsten dürfen nur handwerklich gezimmerte Gerüstböcke, die kreuzweise in sich abgeschwertet sind, verwendet werden. Der Gerüstbelag von Bockgerüsten muß mindestens in den für den Maurer- bzw. Putzgerüste geltenden Riegelabständen unterstützt werden.

(2) Bockfüße dürfen nicht durch angenageltes Holz verlängert, schadhafte, gebrochene oder angebrochene Bockfüße nicht durch Aufnageln von Holzstücken geflickt werden. Bockfüße unter 6 cm Durchmesser, bei geschnittenem Holz unter 6/6 cm Stärke, sind unzulässig.

(3) Mehr als zwei Bockgerüste dürfen nicht übereinandergestellt werden. Sie dürfen nur insgesamt 4 m hoch sein.

(4) Böcke von mehr als 1,5 m Höhe müssen miteinander verstrebt sein.

(5) Bockgerüste dürfen nur auf dichter Unterlage, niemals unmittelbar auf offener Balkenlage oder auf dem Fehlboden (Stakung) stehen. Bei Böcken, die auf dem Erdboden stehen, ist ebenfalls für eine genügend feste Unterlage zu sorgen.

(6) Der Abstand der Böcke darf 3 m nicht überschreiten; bei ausgezogenen Böcken darf er nicht größer als 2 m sein.

§ 55

(1) Ausziehböcke dürfen nur für Ausbesserungsarbeiten und Putzarbeiten verwendet werden.

(2) Bei Ausziehböcken muß der ausziehbare Teil mindestens noch 25 cm in der Führung sitzen.

(3) Ausreichend bemessene Dorne zum Festhalten des ausgezogenen Teiles müssen am Bock sicher befestigt sein.

(4) Ausziehböcke müssen miteinander verstrebt sein, wobei die ausgezogenen Teile mit erfaßt werden müssen.